

# RS OGH 2008/6/11 3Ob72/08x, 1Ob121/16z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2008

## Norm

ZPO §534

## Rechtssatz

Für die Klagefristen des § 534 ZPO kommt es bei Tod der Partei nicht auf die Kenntnis deren Rechtsnachfolger an. Maßgeblich ist das Verstreichen der Klagefrist für den eigentlich zu einer Wiederaufnahme Berechtigten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 72/08x

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 72/08x

- 1 Ob 121/16z

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 121/16z

Beisatz: Eine andere Rechtsansicht würde zu absurden Ergebnissen führen: Es könnte dann trotz Verstreichens der Klagefrist für den eigentlich zu einer Wiederaufnahme Berechtigten dessen Erbe (oder auch ein Erbeserbe) erneut auf die Einhaltung dieser Frist pochen, was schon aus Gründen der Rechtssicherheit (aber auch wegen der Grundsätze der Gesamtrechtsnachfolge) abzulehnen ist. (T1)

Beisatz: Hier: Verspätete Wiederaufnahme eines Abstammungsverfahrens. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123809

## Im RIS seit

11.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)